

Verordnung

vom 11. November 2013

über die Wildruhezone La Berra

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und Artikel 4^{bis} der entsprechenden Ausführungsverordnung vom 29. Februar 1988;

gestützt auf Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Wildruhezone hat zum Ziel, die wildlebenden Säugetiere und Vögel während der Winterperiode und der Aufzuchtzeit der jungen Wildtiere vor Störungen, insbesondere durch Freizeitaktivitäten, zu schützen.

Art. 2 Definition

¹ Als Wildruhezone La Berra gilt der auf der Karte in der Beilage 1 eingetragene Perimeter.

² Die auf den Karten in den Beilagen 2 und 3 eingetragenen offiziellen Routennetze für Freizeitaktivitäten sind Bestandteil der Wildruhezone.

2. Schutzmassnahmen

Art. 3 Pflicht, auf den offiziellen Routen zu bleiben

¹ Vom 1. Dezember bis zum 30. Juni darf die Wildruhezone nur auf den offiziellen Routen betreten werden. Diese Pflicht gilt für alle Fortbewegungsarten.

² Das offizielle Routennetz für Freizeitaktivitäten im Winter (Beilage 3) betrifft ausschliesslich diejenigen Tätigkeiten, die bei schneebedecktem Boden ausgeübt werden, wie beispielsweise Skitouren oder Schneeschuhlaufen.

Art. 4 Pflicht, Hunde an der Leine zu führen

¹ Vom 1. Dezember bis zum 30. Juni müssen Hunde innerhalb der Wildruhezone an der Leine geführt werden.

² Die weiteren diesbezüglichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 5 Durchführung von Sportanlässen, touristischen Anlässen oder von anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen

¹ Wett- und Orientierungsläufe, Rad-, Pferde-, Ski- und Schneeschuhrennen sowie andere Feste und Sportanlässe mit mehr als 50 Teilnehmern, die ganz oder teilweise im Gebiet der Wildruhezone stattfinden, bedürfen für die Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. Juni einer Bewilligung des Amts für Wald, Wild und Fischerei (das Amt).

² Derartige Anlässe können nur bewilligt werden, wenn sie auf den offiziellen Routen stattfinden und die Schutzziele der Wildruhezone nicht gefährden.

Art. 6 Motorisierter Verkehr

Die Bestimmungen über den Verkehr auf landwirtschaftlichen Strassen und Forststrassen bleiben vorbehalten.

3. Ausnahmen und Bewilligungen

Art. 7 Land-, Alp- und Waldbewirtschafter, Grundeigentümer

Land-, Alp- und Waldbewirtschafter sowie Eigentümer, deren Grundstücke innerhalb des Perimeters liegen, sind den in der Wildruhezone geltenden Bestimmungen nicht unterstellt.

Art. 8 Jagdliche Massnahmen

¹ Im Falle von erheblichen Wildtierschäden auf den Alpen können Regulierungsmassnahmen getroffen werden.

² Das Amt ist verantwortlich für die Organisation der Regulierungsmassnahmen. Es sorgt dafür, dass die durch diese Massnahmen entstehenden Störungen auf ein Minimum beschränkt werden.

Art. 9 Wissenschaftliche Studien

Wissenschaftliche Studien, die zwischen dem 1. Dezember und dem 30. Juni innerhalb der Wildruhezone durchgeführt werden, bedürfen einer Bewilligung des Amtes. Dieses legt die Bedingungen für die Durchführung der Studien fest.

Art. 10 Winterwanderweg

Die für den Betrieb der Seilbahnen von La Berra zuständige Gesellschaft ist befugt, im Winter auf dem offiziellen Gratwanderweg zwischen der Bergstation der Sesselbahn und dem Chalet Cousimbert einen 5 m breiten Weg zu spuren.

Art. 11 Höhere Gewalt oder Naturkatastrophen

Bei Fällen höherer Gewalt oder bei Naturkatastrophen kann das Amt die in der Wildruhezone geltenden Bestimmungen aufheben.

4. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 12** Widerhandlungen

¹ Wer gegen eine der Pflichten nach den Artikeln 3 bis 5 verstösst, wird mit Busse gemäss Artikel 54 ff. des Gesetzes vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume bestraft.

² Die Anwendung der Strafbestimmungen, die in der Gesetzgebung über den Natur- und Landschaftsschutz, in der Gesetzgebung über den Strassenverkehr und in der Waldgesetzgebung vorgesehen sind, bleibt vorbehalten.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

BEILAGE 2

Offizielles Routennetz für Freizeitaktivitäten im Sommer



